#### Stadt Ansbach, Umweltamt

Nürnberger Straße 61 • 91522 Ansbach • Tel. +49 (0)981 / 51 – 439 oder 533 • immissionsschutz@ansbach.de



# Auskunft über die Verwendung von Brennstoffen nach § 3 der 1. BImSchV

Als Betreiber einer Kleinfeuerungsanlage sind Sie nach § 52 Abs. 2 BlmSchG verpflichtet, der Behörde Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

In Kleinfeuerungsanlagen < 30 kW darf gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 und 7 und § 5 Abs. 2 der 1. BlmSchV nur naturbelassenes Holz eingesetzt werden. Das in Ihrem Brennstofflager befindliche Holz lässt nicht eindeutig erkennen, ob dieses einer Behandlung unterzogen wurde.

Durch einen Nachweis über die Herkunft oder Analyse der eingesetzten Brennstoffe (§ 52 Abs. 4 Satz 2 HS 2 BlmSchG) ließe sich o.g. Behandlung feststellen.

Bitte füllen Sie den folgenden Bogen zur Amtsermittlung vollständig aus und lassen ihn dem Umweltamt der Stadt Ansbach bis 15.01.2023 zukommen.

## 1. Angaben zum Betreiber

Vorname
PLZ, Ort
E-Mail
E-iviaii

### 2. Grundstück auf dem die Feuerungsanlage betrieben wird

Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

### 3. Feuerungsanlagen, in denen die o.g. Brennstoffe eingesetzt werden

Art der Feuerungsanlage (bei Einzelraumfeuerungsanlagen z.B.	Nennwärmeleistung in kW
Kaminofen/Schwedenofen)	

Stand: 20.12.2023 Az. 171-211 Nr. 1.5

Stadt Ansbach, Umweltamt Nürnberger Straße 61 • 91522 Ansbach • Tel. +49 (0)981 / 51 – 439 oder 533 • <a href="mailto:immissionsschutz@ansbach.de">immissionsschutz@ansbach.de</a>



4. Weitere Feuerungsanlagen im Gebäude für feste Brennstoffe		
5. Gelagerte Menge in m³		
6. Einsatz der o.g. Brennstoffe zuletzt am		
7. Das Holz stammt aus folgenden Bezugsquellen (g	gf. Mehrfachangaben):	
□Brennholzhandel □Bauunternehmen		
□Schreinerei		
□Sonstige Bezugsquellen Name, Anschrift		
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemä		
Ort, Datum	Unterschrift	

Stand: 20.12.2023 Az. 171-211 Nr. 1.5